

AGB für mindConstruct

Zu AGB:

I - Allgemeines, Geltungsbereich

(a) mindConstruct ist als Full- Service- Agentur im Multimedia- und eBusinessbereich tätig.

(b) Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung in schriftlicher Form seitens mindConstruct. Geschäftsbedingungen von mindConstruct gelten auch dann, wenn mindConstruct in Kenntnis entgegenstehender oder von deren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers Leistungen für den Auftraggeber ohne Vorbehalte erbringt.

(c) Alle zur Durchführung eines Projektes geschlossenen Vereinbarungen zwischen mindConstruct und dem Auftraggeber, werden im Vertragswerk schriftlich festgelegt.

(d) Diese Vereinbarungen (Konditionen) liegen auch für alle künftigen Geschäfte zu Grunde, die den gleichen Vertragsgegenstand haben.

II - Angebot, Angebotsunterlagen, Präsentation

(a) Sofern sich aus der schriftlichen Auftragserteilung nichts gegenteiliges ergibt, ist das Angebot von mindConstruct freibleibend.

(b) Sämtliche von mindConstruct erbrachten Arbeiten oder Leistungen (Präsentationen) zum Abschluss eines Vertrages, urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedürfen zur weiteren auch teilweisen Verwendung einer schriftlichen Genehmigung von mindConstruct.

Dies gilt auch für das Gedankengut (Ideen) in abgeänderter oder bearbeiteter Form das diesen Arbeiten und Leistungen zu Grunde liegt, sofern dies in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden hat. Die Zahlung eines Präsentationshonorars und die Annahme durch mindConstruct beinhaltet keine Zustimmung zur Verwendung von Arbeiten und Leistungen jeglicher Art.

(c) An Darstellungen, Entwürfen, Zeichnungen (Scribbles), Kalkulationen oder jeglichen Unterlagen die von mindConstruct erstellt werden behält sich mindConstruct die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt für jegliche Art von Unterlagen. Zur Weitergabe an Dritte bedarf es dem vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis seitens mindConstruct.

III - Preise, Zahlungsbedingungen

(a) Aufträge, für die kein Angebot erstellt oder Festpreise vereinbart wurden, werden nach der gültigen Preisliste von mindConstruct am Tage der Auftragserteilung abgerechnet.

Nebenkosten und sonstige anlässlich der Durchführung des Vertrages aufgewandte Kosten werden entsprechend dem tatsächlichen Anfall abgerechnet.

(b) MindConstruct ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine Abschlagszahlung von dreißig Prozent, bei Produktionsbeginn (nach Abnahme eines eventuellen Drehbuchs oder der Konzeption) fünfzig Prozent des voraussichtlichen bzw. vereinbarten Gesamtpreises und nach Fertigstellung und Abnahme der Arbeiten die restlichen zwanzig Prozent in

Rechnung zu stellen. Bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises bleiben sämtliche Arbeiten Eigentum von mindConstruct.

(c) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen von mindConstruct eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(d) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Auch eine Zahlung vor Fälligkeit der Rechnung berechtigt nie zum Abzug etwaiger Beträge.

(e) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder Rechnung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag netto (ohne Abzug) 10 (zehn) Tage nach Zugang zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Besteller in Verzug, wenn er nicht zu einem in der Auftragsbestätigung kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch dreißig Tage nach Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist mindConstruct berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlich normierter Höhe zu fordern. Falls mindConstruct in der Lage ist, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, ist mindConstruct berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass mindConstruct als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(f) Der Auftraggeber kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von mindConstruct unbestritten sind. Dem Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, soweit der zu Grunde liegende Anspruch rechtskräftig festgestellt oder von mindConstruct unbestritten ist.

IV - Leistungserbringung / Abnahme

(a) Für den Umfang und den Zeitpunkt der Leistungen sind ausschließlich die schriftlichen Angaben in der Auftragsbestätigung oder im Angebot von mindConstruct maßgeblich. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch mindConstruct. Die von mindConstruct angegebenen Leistungszeiten gelten als nur annähernd vereinbart. Der Beginn dieser angegebenen Leistungszeiten setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Eine von mindConstruct angegebene Leistungszeit beginnt mit dem Ausstellungstag der entsprechenden Bestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung (Diese werden im Anforderungskatalog festgelegt).

(b) Vertraglich vereinbarte Fristen verlängern sich bzw. vertraglich vereinbarte Termine verschieben sich bei einem von mindConstruct nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere vor bei Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Unternehmen, derer sich mindConstruct zur Erfüllung dieses Vertrages bedient, behördlichen Maßnahmen, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, unvorhersehbarem Ausbleiben der Lieferung durch Vorlieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden, sowie bei höherer Gewalt.

(c) Der Auftraggeber ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn mindConstruct eine ihr vom Auftraggeber gesetzte, angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens 2 (zwei) Wochen betragen muss.

(d) Der Auftraggeber wird, sobald mindConstruct die Fertigstellung des Gewerkes erklärt und dieses zur Abnahme zur Verfügung gestellt hat, unverzüglich zur Feststellung der Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung die vertraglich

vorgesehene Abnahme durchführen. Werden bei der Abnahme keine Mängel festgestellt, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder nicht nur unerheblich mindern, so ist die Abnahme unverzüglich in einem Abnahmeprotokoll zu erklären, wobei etwaige kleinere Mängel in einer separaten Mängelliste aufzuführen und kurzfristig von mindConstruct zu beseitigen sind. Sollte eine Abnahme aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen zu dem vereinbarten Abnahmetermin nicht erfolgen, so gilt das Gewerk als mangelfrei abgenommen. Das Gewerk kann nach vorheriger Vereinbarung durch Aufspielen auf einen Webserver und Ermöglichen eines passwortgeschützten Zugriffs durch mindConstruct für den Auftraggeber abnahmebereit zur Verfügung gestellt werden. Während der Herstellungsphase des Gewerkes ist mindConstruct berechtigt, dem Auftraggeber einzelne Bestandteile des Gewerkes zur Teilabnahme vorzulegen.

V - Eigentums- / Rechtsübertragung

(a) Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung der fälligen Vergütung das Eigentum an sämtlichen vertraglich geschuldeten beweglichen Sachen.

(b) Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung der fälligen Vergütung das ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte Recht, die im Rahmen des Vertrages gefertigten endgültigen Arbeiten, so wie sie sich einem Betrachter präsentieren und soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist, im definierten Umfang im gesamten Firmenverbund zu nutzen und zu bearbeiten.

(c) Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung der fälligen Vergütung ein einfaches, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränktes Recht, die im Rahmen des Vertrages gefertigten softwaretechnischen Bestandteile (z.B. HTML, Java-Scripts, Java-Applikationen, etc.) der endgültigen Arbeiten, soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist, im definierten Umfang im gesamten Firmenverbund zu nutzen und zu bearbeiten.

(d) Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Auftraggeber eine Nutzung gemäß den Absätzen a bis c widerruflich gestattet. Der Widerruf bedarf keiner Begründung und wird von mindConstruct nur erklärt werden, falls der Auftraggeber mit Vergütungszahlungen in Verzug ist oder wesentliche Mitwirkungs- bzw. Unterstützungshandlungen nicht erbringt.

(e) Soweit der Auftraggeber mindConstruct Materialien oder sonstige Beistellungen zur Verwendung nach diesem Vertrag überlässt, räumt der Auftraggeber mindConstruct die für die Verwendung dieses Materials und der sonstigen Beistellungen erforderlichen Nutzungs- und Bearbeitungsrechte ein.

(f) mindConstruct wird nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf Anforderung bei der Implementierung oder innerhalb einer angemessenen Frist ab Implementierung den Quellcode für die von mindConstruct im Rahmen der Individualprogrammierung erstellten Leistungen dem Auftraggeber auf geeigneten Datenträgern (z.B. CD-Rom) gegen Vergütung des mit der Herstellung anfallenden Aufwandes übergeben.

VI - Mängelgewährleistung / Haftung

(a) Liegt ein von mindConstruct zu vertretender Mangel vor, so ist mindConstruct nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder Ersatzleistung berechtigt. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder ist mindConstruct zur Mängelbeseitigung nicht bereit oder in

der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die mindConstruct zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung herabzusetzen.

(b) mindConstruct haftet für Vorsatz und in Fällen von grober Fahrlässigkeit. Beim fehlen zugesicherter Eigenschaften und wegen Arglist. Produkthaftung wird nach den gesetzlichen Regelungen übernommen.

(c) mindConstruct haftet im Übrigen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B.: Verzug, vorvertragliche Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung, etc.), nur für

- leichte Fahrlässigkeit, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und
- vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

(d) Die Haftung nach Absatz c ist zudem summenmäßig beschränkt auf die Höhe der vertraglichen Vergütung, (maximal jedoch auf € 25.000). bei wiederkehrenden Leistungen auf die Höhe der Jahresvergütung im Zeitpunkt des Schadensereignisses.

(e) Vertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden gegen mindConstruct verjähren innerhalb eines Jahres ab Anspruchsentstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen.

(f) mindConstruct übernimmt keinerlei Haftung für Vorab- oder Testversionen von Programmen, Web- oder Microsites (ausdrücklich gekennzeichnet als "Alpha"- oder "Beta"-Versionen), die dem Auftraggeber auf Wunsch vor der endgültigen Abnahme bzw. Freigabe unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden können, die aber wegen ihrer möglichen Fehleranfälligkeit nicht für den endgültigen Betrieb bestimmt sind.

(g) Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet mindConstruct nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Auftraggeber regelmäßig und anwendungsadäquat Datensicherung durchgeführt und dadurch sichergestellt hat, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

(h) mindConstruct haftet nicht für Beistellungen oder sachliche Aussagen, die zur Leistungserbringung seitens mindConstruct, vom Auftraggeber vorgegeben worden sind.

(i) mindConstruct haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit der von ihr erbrachten Leistungen, wenn der Auftraggeber die von ihr erbrachten Leistungen durch Freigabe als ordnungsgemäß erbracht abgenommen hat. Insofern stellt der Auftraggeber mindConstruct von Ansprüchen Dritter frei. mindConstruct wird den Auftraggeber auf die von Ihr erkennbaren Risiken hinweisen, soweit diese den Fach-/Leistungsbereich von mindConstruct berühren. Besteht nach Ansicht von mindConstruct die Notwendigkeit einer Prüfung durch sachkundige Drittpersonen, für Produktionsrelevante Maßnahmen, so werden anfallende Kosten nach Absprache vom Auftraggeber getragen.

(j) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zu Gunsten der Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen von mindConstruct.

(k) mindConstruct haftet nicht für Inhalte des Auftraggebers die sich auf Ausgabemedien (z.B. CD- ROM; DVD; Internet- Seiten) oder anderen Medienformaten, während der Produktion noch zu einem späteren Zeitpunkt befinden.

(l) mindConstruct haftet nicht für Inhalte von Links die auf der Web- Seite von mindconstruct geschaltet sind.

VII - Gerichtsstand, Erfüllungsort

(a) Gerichtsstand ist Bad Saulgau; mindConstruct ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an dem für seinem Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.

(b) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Sitz Bad Saulgau.

(c) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.